

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Mai 2022 12:01  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Auskunftersuchen nach dem IFG - NRW  
**Anlagen:** Anlage 5

Hallo [REDACTED]  
die erste IFG Anfrage von [REDACTED] könnte aus meiner Sicht beantwortet werden.  
MfG

Im Auftrag

[REDACTED]

Polizeipräsidium Köln  
ZA 12 Vereins-, Versammlungs- und Waffenrecht/Schadenersatz  
Walter-Pauli-Ring 2-6  
51103 Köln

Telefon +49 221 229- [REDACTED] CN-Pol 07 341- [REDACTED]  
Telefax +49 221 229-3572

[REDACTED]  
[ZA12.Koeln@polizei.nrw.de](mailto:ZA12.Koeln@polizei.nrw.de)  
<https://koeln.polizei.nrw/>

**Von:** [REDACTED] Im Auftrag von F Köln ZA 12 Versammlungen  
**Gesendet:** Dienstag, 24. Mai 2022 10:12  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** AW: Auskunftersuchen nach dem IFG - NRW

Hallo [REDACTED]

die anliegende Anfrage von [REDACTED] wird wie folgt beantwortet:

1. Das Versammlungsgesetz NRW enthält keine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage zur Speicherung personenbezogener Daten. Insoweit richten sich die Erhebung, die Speicherung und die Löschrufen nach dem Datenschutzgesetz NRW. Nach § 37 Nr. 5 DSGVO NRW dürfen die personenbezogenen Daten nicht länger als für den erforderlichen Zweck notwendig gespeichert werden. Eine Löschung der Daten hat gemäß § 54 Absatz 2 DSGVO NRW zu erfolgen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
2. Ja, es werden Akten der Anmelder in digitaler Form angelegt. Dies entspricht einem sachgerechten Verwaltungshandeln und dient der Schaffung eines Verwaltungsvorgangs, der gerichtlich überprüft werden kann. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich hier zum einen aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW und zum anderen aus den Datenschutzgesetzen.
3. Ab einer angemeldeten Teilnehmerzahl von 100 Personen erfolgt eine Überprüfung der Anmelder. Die Rechtsgrundlage ergibt sich hier aus § 25 PolG NRW.

4. Ja, sofern Erkenntnisse vorliegen werden diese zu den Akten genommen, um eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Versammlungsleiter gewährleisten zu können. Dies gilt allerdings nur bei Erkenntnissen über die angegebenen Leiter. Die Notwendigkeit der Überprüfung der Zuverlässigkeit der Leiter ergibt sich aus § 12 Absatz 1 VersG NRW i.V.m. § 6 VersG NRW. Die Löschfristen richten sich auch hier mangels spezialgesetzlicher Regelung nach § 54 Absatz 2 DSGVO NRW.

Im Auftrag

[REDACTED]

Polizeipräsidium Köln  
ZA 12  
Walter-Pauli-Ring 2-6  
51103 Köln

Tel. 0221 229-3[REDACTED] CN-Pol 07 341-[REDACTED]  
Fax 0221 229-3572

[REDACTED]

[ZA12Versammlungen.Koeln@polizei.nrw.de](mailto:ZA12Versammlungen.Koeln@polizei.nrw.de)  
[www.koeln.polizei.nrw.de](http://www.koeln.polizei.nrw.de)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 10:16

An: D[REDACTED] F Köln

ZA 12 Schadenersatz <[ZA12Schadenersatz.Koeln@polizei.nrw.de](mailto:ZA12Schadenersatz.Koeln@polizei.nrw.de)>; [REDACTED]

[REDACTED] F Köln ZA 12 Versammlungen <[ZA12Versammlungen.Koeln@polizei.nrw.de](mailto:ZA12Versammlungen.Koeln@polizei.nrw.de)>

Betreff: Auskunftersuchen nach dem IFG - NRW

Hallo zusammen,

ich benötige Antworten von euch auf die Frage, welche Daten überhaupt vorgehalten werden sprich lieferbar wären.

Anlage 1 Schadenersatz

Anlage 3 Koordination bitte durch [REDACTED] und [REDACTED]

Anlage 4 Vereine, [REDACTED] gibt es da eine Rechtsgrundlage zur Speicherung?

Anlage 5 Versammlungsrecht

Ich benötige noch keine Zahlen, sondern nur die Auskunft, ob wir welche vorhalten und ohne Aufwand mitteilen können.

Bitte spricht mich an, wo ihr den Antrag nicht versteht.

LG

[REDACTED]

Im Auftrag

[REDACTED]

Polizeipräsidium Köln  
ZA 12 Vereins-, Versammlungs- und Waffenrecht/Schadenersatz  
Walter-Pauli-Ring 2-6